

II-2512 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1981 -06- 10

No. 116/H

der Abgeordneten Dr. Hawlicek, Ing. Nedwed
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Gebührengesetz 1957
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, in der Fassung des
BGBl.Nr. 266/80, wird geändert wie folgt:

In § 14, Tarifpost 14, ist dem Abs. 2 folgende Z. 19 anzufügen:

" 19. Zeugnisse, die von juristischen Personen im Sinne des § 4
des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung
und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl.Nr. 171/1973,
ausgestellt werden."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister
für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht
auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

E r l ä u t e r u n g e n

Das Gebührengesetz bestimmt zwar in § 14, daß die Zeugnisse von öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen sowie von Universitäten, Kunsthochschulen und ähnlichen Einrichtungen, keinen Gebühren unterliegen (Tarifpost 14 Abs. 2 Z. 4 und 6). Es enthält jedoch keine diesbezüglichen Bestimmungen hinsichtlich der Befreiung von Zeugnissen, die im Rahmen der Erwachsenenbildung ausgestellt werden. Dieserscheint jedoch insbesondere im Hinblick auf den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst angeregten und bereits im Rahmen eines ersten Versuches erprobten "Bildungspasses" im Bereich der Erwachsenenbildung unbefriedigend. Im Interesse einer optimalen didaktischen Gestaltung des Bildungsweges im Bereich der Erwachsenenbildung soll das Bildungsgut selbst in möglichst viele, in sich geschlossene, Blöcke geteilt werden, wobei jeder dieser Blöcke mit einer Bestätigung abgeschlossen werden könnte. Dies bedingt aber auch eine relativ große Zahl von Zeugnissen. Die Einhebung einer Gebühr auf diese Zeugnisse würde bei den davon Betroffenen nicht nur völliges Unverständnis nach sich ziehen, sondern sicherlich auch negative Motivierungen bewirken. Da dies nicht im Interesse der Erwachsenenbildung sowie der gesamten bildungspolitischen Konzeption der Bundesregierung liegen kann, sollen die Zeugnisse im Bereich der Erwachsenenbildung von den Gebühren gem. dem Gebührengesetz befreit werden. Zur Verhinderung eines etwaigen Mißbrauches soll jedoch klargestellt werden, daß lediglich jene Zeugnisse von Gebühren befreit werden, die von gem. dem Bundesförderungsgesetz für die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen (BGBl.Nr. 171/1973) anerkannten Einrichtungen ausgestellt werden. Eine Belastung des Bundeshaushaltes aufgrund dieser Gebühren-gesetz-Novelle ist nicht zu erwarten, da derzeit solche Zeugnisse zwar theoretisch der Gebührenpflicht gem. dem Gebührengesetz unterliegen, praktisch jedoch keine solche Zeugnisse - nicht zuletzt aufgrund ihrer Gebührenpflichtigkeit - ausgestellt werden.